

**NEUFASSUNG DER SATZUNG GEMÄSS BESCHLUSS DER
MITGLIEDERVERSAMMLUNG VOM 12.11.2014**

**Verein zur Förderung einer Städtefreundschaft zwischen
Malmesbury und Bad Hersfeld
“Friends of Malmesbury”**

- S A T Z U N G -

Präambel

Bad Hersfelder Bürgerinnen und Bürger haben ein starkes Interesse, Freundschaft und Beziehung zu der englischen Stadt MALMESBURY, der Stadt, in der LULLUS, unser Stadtgründer, in einem Benediktinerkloster aufwuchs und erzogen wurde, weiter zu beleben und zu intensivieren.

Die Einzigartigkeit der Gründung unserer Stadt durch einen Briten verleiht dieser Beziehung eine ganz besondere Bedeutung und somit die Aufgabe, zur Herstellung und Pflege kultureller Kontakte im weitesten Sinne.

Im Geiste weiterer europäischer Zusammenarbeit und dieser mehr als tausendjährigen Verbindung nach England wollen wir einen Förder- und Freundschaftsverein gründen.

§ 1 Name und Sitz

- (1) Der Verein führt den Namen “ Friends of Malmesbury“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“.
- (3) Sitz des Vereins ist Bad Hersfeld.

§ 2 Zweck

Der Vereinszweck ist die Belebung und Förderung der Freundschaft beider Städte, insbesondere durch Bürgerbegegnungen zur Unterstützung einer kommunalen Partnerschaft.

Er setzt sich zum Ziel, die ständige Verbindungen zwischen unseren beiden Städten, ihren Bürgerinnen und Bürgern, den ansässigen Wirtschafts-, Kultur- und Bildungseinrichtungen, insbes. den Schulen, auszubauen und zu wahren.

Im Geiste weiterer Belebung europäischer Zusammenarbeit sollen die Schwerpunkte also besonders auf Kultur-, Jugend- und Sportaustausch gerichtet sein.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und der Allgemeinheit dienende Zwecke. Er ist somit gemeinnützig im Sinne des § 52 der Abgabenordnung in der derzeitigen Fassung. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Politisch und konfessionell ist der Verein neutral.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder des Vereins können nur natürliche und juristische Personen werden, die die Vereinszwecke zu fördern bereit sind. Die Aufnahme ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag auch von dem gesetzlichen Vertreter zu unterschreiben.
- (2) Über die Aufnahme eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit Stimmenmehrheit, auch die Ernennung von Ehrenmitgliedern ist dem Vorstand vorbehalten.
- (3) Soweit der Vorstand die Aufnahme in den Verein ablehnt, ist die Ablehnung schriftlich zu begründen und mit einer Belehrung dahingehend zu versehen, dass mit einer Frist von zwei Wochen ab Zugang der Ablehnungsentscheidung die Mitgliederversammlung angerufen werden kann. Die Mitgliederversammlung entscheidet sodann mit einfacher Mehrheit abschließend über den Aufnahmeantrag.
- (4) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung von der Mitgliederliste, durch Ausschluss aus dem Verein oder bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es durch sein Verhalten zu erkennen gibt, dass es offensichtlich kein Interesse mehr an der Mitgliedschaft im Verein hat. Ein solches erkennbares Verhalten liegt insbesondere dann vor, sofern das Mitglied unentschuldigt mehrmals hintereinander nicht mehr an Mitgliederversammlungen teilgenommen hat. Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 4 Stimmrecht und Wählbarkeit

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Als Vorstandsmitglied sind Mitglieder vom vollendeten 18. Lebensjahr an wählbar.

§ 5 Finanzierung der Vereinsaufgaben, Vereinsvermögen

Die zur Verfolgung der Zielsetzung des Vereins erforderlichen Mittel werden durch Spenden und sonstige private bzw. öffentliche Zuwendungen beschafft. Sämtliche Einkünfte und das Vermögen des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitgliedsbeiträge werden erhoben.

Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel der Körperschaft dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln der Körperschaft.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind:

- a) der Vorstand
- b) die Mitgliederversammlung.

§ 7 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem/der 1. Vorsitzenden, dem/der 2. Vorsitzenden, dem/der Kassierer/in, dem/der Schriftführer/in sowie zwei Beisitzern. Bei Stimmengleichheit zählt die Stimme des vorsitzenden Mitglieds doppelt.
- (2) Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen Mitglieder gewählt.
- (3) Die Amtszeit des Vorstandes beträgt 2 Jahre. Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl über diese Zeit hinaus im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandmitgliedes erfolgt die Wahl eines/r Nachfolgers/Nachfolgerin in der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung. Sollten jedoch der/die 1. und 2. Vorsitzende gleichzeitig ausscheiden, muss binnen einem Monat eine Mitgliederversammlung einberufen werden.
- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Die Beschlüsse des Vorstandes sind schriftlich niederzulegen und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben.
- (5) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der/die 1. und 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen ist alleine vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt jedoch, dass der/die 2. Vorsitzende nur tätig wird, wenn der/die 1. Vorsitzende verhindert ist.
- (6) Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, die nicht der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung unterliegen. In Zweifelsfällen ist die Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zu bestätigen.
- (7) Zu den Sitzungen des Vorstandes ist schriftlich einzuladen, auch über E-Mail.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende volljährige Mitglied eine Stimme.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist dann einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Mindestens einmal im Jahr soll unter Wahrung der Ladungsfristen im 1.Quartal die ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) stattfinden. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Benachrichtigung, auch email Benachrichtigung gilt als schriftliche Benachrichtigung, unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Werktages. Das Einladungsschreiben gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse bzw. E-Mail-Adresse gerichtet ist. Ansonsten gilt sie dann als zugegangen, sofern das Mitglied zur Versammlung erschienen ist. Die Tagesordnung der Versammlung setzt der Vorstand

fest.

- (3) Anträge aus der Reihe der Mitglieder sind mindestens eine Woche vor Zusammentritt der Versammlung dem Vorstand schriftlich, auch via E-Mail, mit kurzer Begründung einzureichen. Später eingehende Anträge oder mündliche Anträge können nur dann beraten werden, wenn sie mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder nachträglich auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks, des Fernsehens und sonstiger Medien entscheidet die Versammlung.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) Die Angelegenheiten des Vereins werden, soweit sie nicht von dem Vorstand oder einem anderen Vereinsorgan zu besorgen sind, durch Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung geordnet. Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
 - Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes.
 - Beschlussfassung über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.
- (2) Über die Mitgliederversammlung und die Beschlüsse ist eine Niederschrift zu führen, die vom jeweiligen Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist. Sie soll enthalten:
 - Ort und Zeit der Versammlung,
 - den Versammlungsleiter,
 - die Zahl der erschienenen Mitglieder,
 - die Tagesordnung,
 - die einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung.

Bei Satzungsänderungen ist der genaue Wortlaut anzugeben.

§ 10 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von dem/der 2. Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter. Das Protokoll wird vom Schriftführer geführt. Ist dieser nicht anwesend, bestimmt der Versammlungsleiter einen Protokollführer.
- (2) Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder, sofern das Gesetz oder die Satzung nichts anderes bestimmen. Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen durch Handzeichen, wenn nicht der Antrag auf namentliche oder geheime Abstimmung eingebracht wird. Der Antrag bedarf der Unterstützung von mindestens der Hälfte der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

(3) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Für Wahlen gilt Folgendes:

Hat im ersten Wahlgang kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen erreicht, findet eine Stichwahl zwischen den Kandidaten statt, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben.

(5) Bei Beschlüssen über die Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Die Auflösung des Vereins ist nur möglich, wenn drei Viertel der anwesenden Mitglieder bei der Mitgliederversammlung zustimmen und mindestens die Hälfte der Mitglieder einen entsprechenden Antrag beim Vorstand schriftlich einen Monat vor der Mitgliederversammlung eingebracht haben. Ein Beschluss über die Auflösung kann nur dann gefasst werden, wenn bei der Mitgliederversammlung mindestens zwei Drittel der Mitglieder anwesend sind. Sind die Voraussetzungen nicht erfüllt, ist eine zweite Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von 4 Wochen mit gleicher Tagesordnung durchzuführen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschließen kann.

§ 11 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird. Für die außerordentliche Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften über die ordentliche Mitgliederversammlung entsprechend.

§ 12 Rechnungslegung, Kassenprüfer

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Der Vorstand hat bis zum 31. März jeden Jahres für das vergangene Geschäftsjahr den Jahresabschluss aufzustellen und den Kassenprüfern zur Prüfung vorzulegen.

(2) Die Kontrolle der Rechnungsprüfung und der Finanzmittelverwendung obliegt den von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfern, welche ein uneingeschränktes umfassendes und jederzeitiges Prüfungsrecht haben. Diese geben dem Vorstand Kenntnis über das jeweilige Ergebnis ihrer Prüfungen und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht. Die Kassenprüfer dürfen dem Vorstand nicht angehören. Sie werden in der jährlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wiederwahl ist zulässig. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, wählt der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Kassenprüfer.

§ 13 Vereinsauflösung

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Kreisstadt Bad Hersfeld, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der/die 1. Vorsitzende und der/die 2. Vorsitzende gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren. Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 14 Generalklausel

Soweit abweichende Regelungen in dieser Satzung nicht getroffen wurden, gelten die allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.06.2014 errichtet sowie durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 12.11.2014 aktualisiert und in der nunmehr vorliegenden Form neugefasst.

Bad Hersfeld, 12.11.2014

Für die Richtigkeit:

Dr. Sigmar Gleiser
Vorsitzender

Michael Ernst
2. Vorsitzender